



bAV-UpDate

3 | 2024

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Liebe Leserin, lieber Leser,

auf den drei aba-Herbsttagungen konnten wir uns intensiv mit dem Regierungsentwurf zum BRSG II beschäftigen, da dieser pünktlich zu unserer Mathematiker-Tagung veröffentlicht wurde. Leider wurden viele unserer Verbesserungsvorschläge zum Referentenentwurf nicht berücksichtigt, daher bleibt auch der Regierungsentwurf hinter seinen Möglichkeiten zurück. Gleiches gilt für das Rentenpaket II, das die Generationenungerechtigkeit noch vergrößern wird. Bleibt zu hoffen, dass im parlamentarischen Prozess noch einiges zurechtgerückt werden kann.

Neben diesen Themen widmet sich dies bAV-Update wieder einer Fülle von „Europathemen“ und weiterer bAV-relevanter Entwicklungen. Sie werden sehen, eine Sommerpause hatten wir nicht!

Das Team der aba-Geschäftsstelle wünscht Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Ihr Klaus Stieffermann

POLITIK **3**

Der Regierungsentwurf zum Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz	3
Bürokratieentlastungsgesetz IV verabschiedet	4
Rentenpaket II in erster Lesung im Bundestag	5
Kabinett beschließt rentenpolitische Maßnahmen der Wachstumsinitiative	5
BMF legt Referentenentwurf zum pAV-Reformgesetz vor – Stellungnahmefrist 18. Oktober 2024.....	6
Digitale Rentenübersicht: Reihenfolge der technischen Anbindung, fortlaufende Optimierung	7
Rentenpolitische Vorschläge im Kontext der Kapitalmarktunion: aba Positionspapier	8
Draghi-Bericht: The future of European competitiveness	8
OPSG-Diskussionspapier über ein paneuropäisches Betriebsrentenprodukt (PEOP): Anmerkungen der aba.....	8
OPSG-Diskussionspapier zum EU-Altersvorsorgeprodukt PEPP	9
EIOPA Staff Paper: A simple and long-term European savings product: the future Pan-European Pension Product	9

STEUER **10**

Unklarheit über geplante Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2025.....	10
BMF-Roundtable zum Bürokratieabbau im Steuerrecht	11
BMF-Roundtables zum Bürokratieabbau – gemeinsame Rückmeldung von aba, ABV und AKA zu steuerbefreite Altersversorgungseinrichtungen	12
PUEG: finale Datenbeschreibungen, Gemeinsame Rundschreiben, Pflegekompetenzgesetz	12

AUFSICHT	13
BMF-Referentenentwurf des zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes: aba-ABV-AKA-Stellungnahme	13
Änderungen von Verordnungen nach VAG – BaFin-Konsultation zu BaFin-Referentenentwurf und eingereichte Stellungnahmen	14
Reine Beitragszusage – BaFin-Hinweise „DC Risk Assessment“ an betroffene EbAV versandt	14
BaFin- Merkblatt zur elektronischen Übermittlung der im Vermögensverzeichnis vorgenommenen Eintragungen	14
EIOPA-Meldewesen für EbAV – neue Taxonomie umzusetzen	15
EIOPA-Konsultation zu Stellungnahmeentwurf zu EbAV-Liquiditätsrisikomanagement	15
Neue Zusammensetzung der EIOPA-Interessengruppe OPSG.....	15
NACHHALTIGKEIT	16
Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen - CSRD-Umsetzung.....	16
Überarbeitung der Offenlegungsverordnung – Arbeit an einer PensionsEurope Stellungnahme	16
Überprüfung der Offenlegungsverordnung: Studie zur Umsetzung	16
IT-ANFORDERUNGEN	17
DORA-VO (1): Stand der Level II- und Level III-Regulierung 109 Tage vor der Anwendung	17
DORA-VO (2): BaFin-Aufsichtsmitteilung, Digitale Veranstaltung am 26.09.2024	17
FIDA-Verordnungsvorschlag: Tauziehen um die (Nicht-)Einbeziehung von EbAV im Rat	18
Künstliche Intelligenz im Finanzsektor: PensionsEurope Beitrag zur Konsultation der EU-Kommission	19
VERSCHIEDENES	20
aba bei LinkedIn.....	20
aba-Wiki zur Rechnungslegung freigeschaltet.....	20
Rückblick auf die Tagung der aba-Fachvereinigung Mathematische Sachverständige am 18.09.2024 in Mannheim	21
EbAV-Aufsichtsrechts- und Pensionskassentagung: aba-Pressinformationen	22
European Retirement Week: Webinar von PensionsEurope.....	22
SEMINARE 2024	23
TAGUNGEN 2025 – SAVE THE DATE	23

POLITIK

Der Regierungsentwurf zum Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz

Am 18. September 2024 wurde der [Regierungsentwurf](#) zum BRSG II im Kabinett verabschiedet und geht nun seinen parlamentarischen Weg. Die aba und auch die anderen Verbände hatten in zahlreichen [Stellungnahmen zum ursprünglichen Referentenentwurf](#) Veränderungswünsche vorgetragen. Erste Bewertungen des Regierungsentwurfs finden Sie in aba-Presseerklärungen: [aba begrüßt Kabinettsbeschluss zum BRSG II](#), [Presseerklärung zur EbAV-Tagung](#) und [Presseerklärung zur 25. Pensionskassen-Tagung](#). In diesem Artikel möchten wir uns auf ein paar Punkte konzentrieren und diese stärker beleuchten.

Sozialpartnermodell

Von zentraler Bedeutung beim BRSG ist das Sozialpartnermodell (SPM). Dieses will man weiter stärken. Dabei kann es nicht alleiniges Ziel sein, möglichst viele Sozialpartner-Versorgungswerke zu gründen. Diese sind teuer und aufwendig zu installieren und benötigen ein großes Kollektiv, um effizient zu funktionieren. Manche Tarifbereiche sind zu klein, um eigenständig ein SPM zu gründen. Ein wichtiges Ziel des BRSG II ist es daher, die Anbindungsmöglichkeiten zu erweitern, um die Kollektive bestehender SPM zu vergrößern: Anschluss-Tarifvertrag, Eröffnungsklausel im Tarifvertrag (TV) und Satzungsmodell. Manches benötigt einen Tarifvertrag, anderes nicht. Es gibt einige Unterschiede.

Wird in einem Tarifbereich ein SPM gegründet, so ist die Bindung über die Einschlägigkeit unmittelbar gegeben. Der Anschluss-TV war bereits zuvor möglich. Damit können sich ganze Branchen oder einzelne Unternehmen über einen eigenständigen Tarifvertrag bzw. Haus-TV an das SPM der anderen Branche andocken. In diesem TV können dann eigene Regelungen wie z.B. die Höhe des Beitrages bestimmt werden, soweit das angeschlossene bzw. tragende SPM dem zustimmt. Die Einschlägigkeit ist über den Anschluss-TV gegeben, der eine hohe Bindungswirkung erzeugt. Unter den Anbindungsmöglichkeiten wäre dies der „Goldstandard“. Mit dem Regierungsentwurf wird nun für den Anschluss-TV in § 21 Abs. 2 BetrAVG-E eine eigene Regelung (eigentlich nur Erwähnung) eingebracht, die den Anschluss-TV nicht konstituiert, sondern rechterklärend einbringt. Neu ist, dass der Anschluss-TV keiner Beteiligungspflicht an Durchführung und Steuerung des SPM unterliegt. Hierzu wurde ein Absatz aus der Begründung zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 leicht abgeändert in die Begründung zu § 21 Abs. 2 BetrAVG-E verschoben.

Die (Er-)Öffnungsklausel ergibt sich aus § 24 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG-E. Sie ist ein niederschwelliges Angebot an die Tarifvertragsparteien, für die ein Anschluss-TV eine zu hohe Hürde darstellt. Es wird nicht die ganze Branche gebunden, sondern die interessierten Unternehmen können aktiv wählen. Das ist insbesondere für heterogene Branchen interessant. Es wird kein eigenständiger Tarifvertrag benötigt, sondern es kann eine Eröffnungsklausel in einen anderen Tarifvertrag eingefügt werden. Die Einschlägigkeit ergibt sich aus diesem Tarifvertrag. In der Klausel wird verwiesen, eigene Gestaltungsmöglichkeiten in der Klausel ergeben sich wohl nicht (Begründung: „ohne weitere inhaltliche Vorgaben“).

Das Satzungsmodell des § 24 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG-E weicht von dem Erfordernis der Einschlägigkeit ab. Es reicht, wenn in der anderen Branche ohne eigenes SPM eine Gewerkschaft tarifzuständig ist, die in einer anderen Branche ein SPM trägt. Dieses SPM kann dann in Bezug genommen werden. Für das jeweilige Unternehmen gibt es keinen dezidierten Tarifvertrag und keine TV-Klausel. Es kann nun einzelvertraglich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden. Die Bedingungen des SPM müssen unverändert übernommen werden.

Bei Eröffnungsklausel im TV und Satzungsmodell ist eine Beteiligung nicht vorgesehen, aber auch nicht verboten. Die Bindung der Branchen bei diesen Modellen ist schwächer, erleichtert aber den Zugang ins SPM erheblich und entfaltet ein Potential in viele bisher nicht erfasste Arbeitnehmergruppen. In allen Fällen müssen die tragenden Tarifvertragsparteien zustimmen.

Optionsmodell

Eine weitere Möglichkeit zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung – aber nur durch Entgeltumwandlung – ist das Optionsmodell, auch Opting-Out genannt. Bisher war das Optionsmodell auf Ebene eines Betriebs nur möglich, wenn es auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt wurde. Der neue Abs. 3 des § 20 BetrAVG-E sieht vor, dass auch ohne tarifvertragliche Grundlage in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung ein Optionsmodell installiert werden kann. In der Fassung des Referentenentwurfs wurde das Verhältnis zum § 77 Abs. 3 BetrVG nicht geklärt. Auf der einen Seite begrüßte die aba den im Referentenentwurf zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers, durch die explizite Regelung die tarifvertragliche Hürde zu überwinden, die die Verbreitung der Optionsmodelle deutlich hinter den Erwartungen zurückließ. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Ranges des BetrVG sah die aba aber darin auch erhebliche Rechtsrisiken, wenn der Tarifvorbehalt auf dieser Basis ignoriert oder überschrieben würde.

Im Regierungsentwurf wurde nun der Vorbehalt eingefügt, dass die Umwandlung nur erfolgen könne, wenn Entgeltansprüche nicht und auch nicht üblicherweise in einem einschlägigen Tarifvertrag geregelt werden. Damit ist das Optionsmodell ohne tarifvertragliche Grundlage nur im „tariffreien“ Raum möglich. Enthält ein Tarifvertrag eine Öffnungsklausel zur Entgeltumwandlung und keine weiteren Regelungen, kann eine Nichterwähnung immer auch als konkludenter Negativbeschluss für eine Optionsmodell mit entsprechender Sperrwirkung gesehen werden. Es wäre wünschenswert, wenn ein entsprechender Wille explizit in die eine oder andere Richtung geäußert würde, um dann auch auf § 20 Abs. 2 BetrAVG aufsetzen zu können oder den Raum für den neuen Absatz 3 zu gewinnen.

Evaluationsvorschriften

In den Regierungsentwurf sind zwei Evaluierungsvorschriften aufgenommen worden.

- Mit § 24a BetrAVG-E wird das BMAS angewiesen, 2028 die Verbreitungsquote der bAV insgesamt sowie die Anzahl der SPM zu prüfen. Als Konsequenz einer möglicherweise unbefriedigenden Entwicklung soll ein Obligatorium auf Basis der reinen Beitragszusage mit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geteilter Finanzierung geprüft werden. Unklar ist, welcher Verbreitungsgrad angemessen ist.
- Mit dem § 30a BetrAVG-E soll das BMAS 2028 die Nettoerträge bei repräsentativen Einrichtungen der bAV überprüfen. Dies bezieht sich nur auf die mittelbaren Durchführungswege (inkl. UK). *„Ziel sind möglichst valide Erkenntnisse über die möglichen Auswirkungen von Kosten und Risiken auf die Höhe von Versorgungsleistungen und darüber, ob Kapitalanlagen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung unter der Voraussetzung fehlender Garantien zu höheren Renditen führen. Dabei können vor dem Hintergrund der kurzen Evaluationsperiode ergänzend auch internationale Erfahrungen herangezogen werden.“* Bei dieser Überprüfung ist noch vieles unklar: Welche Produkte mit welchem Garantieniveau sollen beobachtet und verglichen werden: Da es in der bAV keine reinen Fondsprodukte gibt, könnten nur klassische oder hybride zu privaten fondsgebundenen Lebensversicherung oder zur RBZ verglichen werden? Welcher Vergleichszeitraum ist zugrunde zu legen?

Zusätzliche Einzahlungen in die gRV erst ab dem vollendeten 50. Lebensjahr

Positiv an dem aktuellen Gesetzentwurf bewertet die aba zudem die geplante Änderung an § 187a Sechstes Sozialgesetzbuch (SGB VI). Die Klarstellung, dass ein berechtigtes Interesse für einen „Rückkauf“ von Frühverrentungsabschlüssen vor Vollendung des 50. Lebensjahrs nicht bestehen kann, verhindert eine ausufernde Nutzung dieser Regelung, die zu Lasten einer angemessen breiten Streuung der Vorsorge über alle drei Säulen hinweg ginge. „Wir brauchen keine neue Höherversicherung in der Gesetzlichen Rente, wir brauchen eine Stärkung der betrieblichen Altersversorgung“, forderte Thurnes.

// MK

Bürokratieentlastungsgesetz IV verabschiedet

Das [Bürokratieentlastungsgesetz IV](#) hat am Donnerstag, den 26. September 2024 den Bundestag in 2./3. Lesung passiert. Die Niederschrift gemäß dem Nachweisgesetz kann demnach in einer erweiterten Textform auf der Grundlage des § 126b BGB erfolgen.

// MK

Rentenpaket II in erster Lesung im Bundestag

Der Bundestag hat am vergangenen Freitag, dem 27. September 2024, [in erster Lesung](#) über das sogenannte [Rentenpaket II](#) debattiert.

Mit den im Mai vom Kabinett auf den Weg gebrachten Maßnahmen will die Bundesregierung unter anderem das gesetzliche Rentenniveau langfristig (über 2025 hinaus bis ins Jahr 2040) bei 48 Prozent fixieren. Ein sogenanntes Generationenkapital aus Bundesmitteln soll zudem am Aktienmarkt angelegt werden. Aus dessen Zinserträgen soll der künftige Beitragsanstieg abgebremst werden. [Bereits vor Monaten hat die aba kritisiert](#), dass das Rentenpaket II die Kosten des demografischen Wandels nahezu komplett auf die Beitragszahler abwälzen werde. Die Haltelinie beim Rentenniveau werfe damit berechnete Fragen bei der Generationengerechtigkeit auf. Aus dem geplanten „Generationenkapital“ seien eher bescheidene Entlastungen zu erwarten. Damit gehe das geplante Gesetz die echten demografischen Herausforderungen, vor denen die gesetzliche Rentenversicherung steht, nicht an. Es bestehe die Gefahr, dass der Gesetzgeber sogar neue schaffe, da Arbeitnehmern angesichts stark steigender Rentenversicherungsbeiträge immer weniger Mittel zum Aufbau einer betrieblichen oder privaten Altersversorgung zur Verfügung stehen.

// St

Kabinett beschließt rentenpolitische Maßnahmen der Wachstumsinitiative

Das Bundeskabinett hat am 4. September 2024 eine sogenannte Formulierungshilfe beschlossen, mit der die rentenpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative umgesetzt werden sollen. Die Maßnahmen zielen auf die Stärkung finanzieller Vorteile bei der Aufnahme und Ausweitung von Erwerbsarbeit ab. Zugleich sollen Arbeitsmöglichkeiten und Anreize zur Beschäftigung Älterer ausgeweitet werden.

- **Rentenaufschubprämie (Maßnahme Nr. 24):** Im Falle eines Aufschiebens der Rente über die Regelaltersgrenze hinaus und nach Weiterarbeit im Rahmen einer mehr als geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens einem Jahr sollen Versicherte künftig alternativ zu Zuschlägen (0,5% bzw. einem um 0,05 höheren Zugangsfaktor) eine Rentenaufschubprämie wählen können. Sie soll errechnet werden aus dem Monatsbetrag der aufgeschobenen Rente, multipliziert mit der Anzahl der Monate des Aufschiebens, zuzüglich der vom Rentenversicherungsträger eingesparten Krankenversicherungsbeiträge.
- **Änderung beim Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Wachstumsinitiative Nr. 24 a und b):** Arbeitgeber sollen die Möglichkeit erhalten, die für versicherungsfreie Arbeitnehmer nach Erreichen der Regelaltersgrenze dennoch fälligen, aber nicht anspruchsbegründenden (Arbeitgeber-)Beiträge an den Arbeitnehmer auszus zahlen. Nach aktuellem Recht haben Arbeitnehmer in der Rentenversicherung (aber nicht in der Arbeitslosenversicherung) die Möglichkeit, durch Verzicht auf die Versicherungsfreiheit weitere Rentenansprüche zu erwerben.

Die aba hatte zum Entwurf für diese Formulierungshilfe Stellung genommen und u.a. kritisiert:

- **Gesamtversorgungszusagen:** Die betriebliche Altersversorgung kennt (noch) sogenannte Gesamtversorgungszusagen. Eine solche Versorgungszusage definiert ein bestimmtes Versorgungsziel bzw. -niveau, auf den monatlichen Zahlbetrag der gesetzlichen Rente angerechnet wird. Die Betriebsrente füllt somit die Lücke zwischen dem Versorgungsziel und der gesetzlichen Rente auf. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie die neu einzuführende Rentenaufschubprämie zu bewerten ist. Wenn sie nicht bei der Bemessung der Betriebsrente berücksichtigt werden könnte, würde dies zu Lasten des Arbeitgebers gehen. Ohne Rentenaufschubprämie wäre die Gesetzliche Rente nämlich höher ausgefallen, die zu leistende Betriebsrente entsprechend geringer.
- **bAV-relevantes Entgelt:** Viele betriebliche Versorgungsordnungen knüpfen bei der Berechnung der monatlichen oder jährlichen Dotierung der Altersversorgungseinrichtungen bei der Höhe des jeweiligen Entgelts an (z.B.: der Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung beträgt 4% des Einkommens). In diesem

Zusammenhang stellt sich die Frage, wie der „isolierte Arbeitgeberbeitrag“ nach § 346 Abs. 3 S. 3 SGB III-E zu beurteilen ist. Handelt es sich dabei um ein bAV-relevantes Entgelt oder nicht?

Insgesamt lässt sich feststellen, dass durch die vorgeschlagenen Regelungen eine zusätzliche Verkomplizierung der Möglichkeiten für einen flexiblen Übergang vom Erwerbsleben in die Rente droht. Es entstünde eine neue Variante von (in der Renten- und Arbeitslosenversicherung) nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Neben die derzeitige Möglichkeit des Arbeitnehmers durch Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Ansprüche zu erwerben, träte jetzt eine in dieser Form neuartige Option für Arbeitgeber zur Auszahlung der ansonsten nicht anspruchsbegründenden Arbeitgeberbeiträge.

// St

BMF legt Referentenentwurf zum pAV-Reformgesetz zur Konsultation vor

Am 30. September 2024 hat das Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz) einer Vielzahl von Verbänden mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 18. Oktober 2024 zugeleitet.

Ziel des geplanten Gesetzes ist es, die steuerlich geförderte private Altersvorsorge grundlegend zu reformieren. Der vorliegende Entwurf basiert auf [den Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Fokusgruppe privater Altersvorsorge](#). Auch die [aba](#) war in dieser Fokusgruppe vertreten.

Erklärtes Ziel ist es, ein kostengünstiges, einfaches, transparentes und erklärbares Angebot an neuen privaten Altersvorsorgeprodukten zu unterbreiten, das eine breite Bevölkerungsschicht anspricht, zur Sicherung ihres Lebensstandards im Alter in die private Altersvorsorge zu investieren.

Im Verbändeanschreiben heißt es u.a.:

„Die bisherige Ausgestaltung der steuerlichen Fördersystematik bleibt erhalten, d. h. eine steuerliche Freistellung der Beiträge in der Ansparphase durch Zulagen sowie einen zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag und eine nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase. Hierbei soll die bisherige Förderung durch beitragsproportionale Grund- und Kinderzulagen einfacher und transparenter werden, die zudem stärker die Beitragsleistungen der Altersvorsorgenden berücksichtigt und deshalb höhere Anreize zu mehr Eigensparleistungen setzt. Altersvorsorgende mit geringen Einkommen sowie Berufseinsteiger werden darüber hinaus mit festen Erhöhungsbeträgen gefördert. Im Einzelnen sind die Förderung sowie die Anforderungen an die Anbieter und ihre Produkte zukünftig wie folgt ausgestaltet:

- Beitragsproportionale Grundzulage von 20 Cent für jeden Euro Eigensparleistung (bis zu einem Höchstbetrag von 3 000 Euro, ab 2030 bis zu 3 500 Euro),
- Beitragsproportionale Kinderzulage pro Kind von 25 Cent für jeden Euro,
- Eigensparleistung (höchstens 300 Euro pro Kind),
- Bonuszulage von 175 Euro für Geringverdiener,
- Berufseinsteigerbonus von 200 Euro pro Jahr für einen Zeitraum von drei Jahren,
- Förderung eines renditeorientierten und kostengünstigen Altersvorsorgedepots ohne Garantianforderungen und von Garantieprodukten mit garantiertem Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase mit zwei möglichen Garantiestufen (80 Prozent oder 100 Prozent),
- Standardisierung der Produkte durch Fokus auf Altersvorsorge,
- Stärkere Trennung der Anspar- und Auszahlungsphase durch Wechselmöglichkeit vor der Auszahlungsphase; in der Ansparphase ist ein Anbieterwechsel nach fünf Jahren ohne Wechselkosten des abgebenden Anbieters möglich,
- Auszahlungsphase: Wahl zwischen lebenslanger Leibrente oder Auszahlungsplan bis zum 85. Lebensjahr ohne Restverrentungspflicht; Anhebung der Altersgrenze auf 65 Jahre,

- Aufbau einer kostenlos zugänglichen, digitalen Vergleichsplattform; Anbindungspflicht für alle Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeprodukten an die digitale Vergleichsplattform,
- Weitere Bürokratieabbaumaßnahmen, z. B. bei der Eigenheimrenten-Förderung,
- Verbesserungen für bereits abgeschlossene Riester-Verträge durch Anhebung des Sonderausgaben-Höchstbetrags auf 3 500 Euro bei grundsätzlichem Bestandsschutz; Verzicht auf Restverrentung bei einem Auszahlungsplan im Konsens der Vertragsparteien sowie eine förderunschädliche Übertragung auf ein neues Altersvorsorgeprodukt sind möglich.“

// St

Digitale Rentenübersicht: Reihenfolge der technischen Anbindung, fortlaufende Optimierung

Zwischen 1. Oktober und 31. Dezember 2024 gilt ein von der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) vorgegebener Zeitplan für die technische Anbindung von Vorsorgeeinrichtungen.

In den Sommermonaten hat die ZfDR (in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales) von einer in § 2 der Rentenübersichtsverbindungsverordnung geregelten Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine für die bislang nicht angebotenen Vorsorgeeinrichtungen verbindliche zeitliche Anbindungsreihenfolge festgelegt, genauer gesagt: Termine für die Durchführung von Verbindungstests zwischen den Servern der Vorsorgeeinrichtung (oder denen der von ihnen beauftragten Dienstleister) und denen der ZfDR.

Die Termine werden in absteigender Reihenfolge der Anzahl der Altersvorsorgeansprüche und unter Berücksichtigung der Kategorie vergeben, der eine Vorsorgeeinrichtung angehört. Pensionskassen und Pensionsfonds (als verpflichtend bis 1.1.2025 anzubindende Vorsorgeeinrichtungen) befinden sich in den ersten drei von sieben Gruppen. Auch Unternehmen mit Direktzusagen, die sich zu einer freiwilligen Anbindung entschlossen haben und die in manchen Fällen eine Verbundanmeldung zusammen mit einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds anstreben, wurden diesen drei Gruppen zugewiesen. Für sie dürften die Anbindungstests bereits in den ersten drei Oktoberwochen stattfinden. Lediglich Vorsorgeeinrichtungen mit weniger als 10.000 Anwärtern wurden der siebten und letzten Gruppe zugewiesen. Für sie finden die Anbindungstests voraussichtlich Ende November 2024 statt.

Unterdessen geht der Prozess der technischen Optimierungen und Anpassungen weiter. Ein größerer Modernisierungsschub („release d13“) erfolgte am 3. September 2024. Die für Nutzer sichtbaren Änderungen betreffen auch die Einstiegsseite (Landingpage). Sie wird der „Gesamtübersicht“ mit allen wertmäßigen Angaben vorgeschaltet. Die Funktion der Landingpage besteht darin, angesichts der zahlreichen Ausprägungen von Werten (erreicht/erreichbar, garantiert/prognostiziert, teilweise auch: erreichtes Kapital) den Nutzern eine vereinfachte Übersicht über ihre Ansprüche zu geben. Allerdings ergab sich aus dem im August 2024 veröffentlichten [Evaluationsbericht](#), dass die bisherige Gestaltung bei vielen Nutzern Verwirrung auslöste. Angezeigt wurde bislang allein der „prognostiziert erreichbare“ Wert, also der im Regelfall höchstmögliche, der sich aus der Annahme einer planmäßigen Fortführung bis Rentenbeginn ergibt. Bei vielen Testnutzern haben die oft hohen Wertangaben für Erstaunen gesorgt, sie bergen außerdem das Risiko einer Überschätzung des tatsächlichen Gegenwerts. Künftig sollen lediglich die Anzahl der Vorsorgeansprüche und die Namen der Anbieter angezeigt werden. Die Gesamtübersicht mit allen Wertausprägungen, die Nutzer nach der Landingpage erreichen, bleibt von diesen Überlegungen unberührt. Verantwortlich für diese Anpassungen an der Landing Page und für Überlegungen über mögliche Funktionserweiterungen der Digitalen Rentenübersicht sind das ZfDR-Steuerungs-gremium und eine ZfDR-Arbeitsgruppe. An beiden ist auch die aba beteiligt.

Auch mehrere der für Vorsorgeeinrichtungen wichtigen technischen Dokumente auf der für sie eingerichteten eigenen [ZfDR-Internetseite](#) wurden unlängst wieder aktualisiert:

- Im August wurde die Version 07.00.000 des Kommunikationshandbuchs „Technische Grundlagen“ und im September 2024 wurde die Version 03.00.00 des Kommunikationshandbuchs „Verfahren“ veröffentlicht.

- In unregelmäßigen Abständen werden auch unter dem Namen „Tech-Café“ Informationsveranstaltungen durchgeführt, die sich an die für die Anbindung technisch verantwortlichen Personen richten. Eine Teilnahme ist normalerweise ohne Anmeldung über einen kurz vor Veranstaltungsbeginn auf der ZfDR-Seite veröffentlichten Beitrittslink möglich.

// AZ

Rentenpolitische Vorschläge im Kontext der Kapitalmarktunion: aba Positionspapier

In Vorbereitung auf die aktuelle EU-Legislaturperiode wurden verschiedene Berichte zur Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion (Capital Markets Union, CMU) veröffentlicht, auch verschiedene europäische Institutionen und Verbände haben sich positioniert. Viele der vorgetragenen Ideen und Vorschläge sehen auch eine Rolle für die kapitalgedeckte Altersversorgung der zweiten und dritten Säule vor, speziell die Schaffung langfristiger Spar- und Investmentprodukte.

In einem zu dieser Thematik am 1. August 2024 veröffentlichten [Positionspapier](#), unterstreicht die aba, dass sie die Weiterentwicklung der CMU grundsätzlich unterstützt. Gleichzeitig wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die primär soziale Funktion kapitalgedeckter Altersvorsorge nicht diesem politischen Ziel untergeordnet werden darf. Rentenpolitik ist und bleibt nationale Kompetenz und die Mitgliedstaaten haben im Laufe der Zeit umfassende, an die nationalen Gegebenheiten angepasste rechtliche Rahmenwerke (insbesondere im Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht) entwickelt. Daher sollten rentenpolitische Initiativen auf EU-Ebene primär auf gemeinsame Zielsetzungen (siehe Europäische Säule sozialer Rechte) und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten abzielen, anstatt zu versuchen, Einheitslösungen zu entwickeln. Der mangelnde Erfolg des EU-Altersvorsorgeprodukts PEPP lässt zudem weder Angebot noch Nachfrage für auf europäischer Ebene entwickelte Produkte erkennen.

// XK, SD

Draghi-Bericht: The future of European competitiveness

Am 9. September 2024 wurde der lang erwartete [Bericht „The future of European competitiveness“](#) vom ehemaligen italienischen Ministerpräsidenten und Präsidenten der Europäischen Zentralbank (EZB) Mario Draghi veröffentlicht. Laut dem Bericht benötigt die Europäische Union jährliche Investitionen in Höhe von 750 bis 800 Mrd. Euro, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die betriebliche Altersversorgung betrachtet der Bericht als einen Weg, um Ersparnisse von EU-Haushalten in produktives Kapital umzuwandeln. Altersversorgungseinrichtungen sind laut Draghi in den meisten EU-Mitgliedstaaten unterentwickelt. Insofern werden die Mitgliedstaaten ermutigt, die zweite Säule weiterzuentwickeln, sodass allen Beschäftigten attraktive Optionen zur Verfügung stehen. Ein Teil der Beiträge in die kapitalgedeckte Altersvorsorge ist steuerfrei zu stellen. Damit Alterssicherung stärker in das Bewusstsein der Bürger rückt, spricht sich der Bericht für die (Weiter-)Entwicklung von „dashboards“ [gemeint sind Rententrackingsysteme wie die Digitale Rentenübersicht in Deutschland, d. Red.] aus.

Ferner plädiert Draghi für eine Verbesserung des Finanzierungsumfelds für Innovationen, wobei Altersversorgungseinrichtungen eine Schlüsselrolle bei der Bereitstellung von Risiko- und Wachstumskapital spielen. Entsprechend wird die Herausgabe von Leitlinien für EU-Pensionspläne vorgeschlagen („issue innovative investment guidelines for EU Pension Plans“), um institutionelle Investitionen in innovative Unternehmen zu fördern.

// XK

OPSG-Diskussionspapier über ein paneuropäisches Betriebsrentenprodukt (PEOP): Anmerkungen der aba

Am 17. Mai 2024 hat die Interessengruppe betriebliche Altersversorgung (Occupational Pension Stakeholder Group, OPSG) der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche

Altersversorgung (EIOPA), ein [Diskussionspapier über ein PEOP](#) veröffentlicht. In den am 06. September 2024 veröffentlichten [Anmerkungen](#) zu diesem Papier macht die aba deutlich, dass sie das Ziel der OPSG unterstützt, die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in der EU zu stärken. Allerdings sind wir nicht sicher, ob die Schaffung eines einheitlichen Produkts auf EU Ebene ein zielführender Ansatz ist. Dafür sind die Alterssicherungssysteme der 27 Mitgliedstaaten schlichtweg zu heterogen, z. B. mit Blick auf die Rolle der zweiten Säule in der nationalen Rentenarchitektur. Außerdem sind Betriebsrenten tief in einen Rahmen aus v. a. Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht eingebettet – also Rechtsbereiche, für die die Hauptzuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt. Die tiefe Verwurzelung in nationalem Recht ist auch einer der Hauptgründe, warum grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung ein Randphänomen bleibt. Nicht zuletzt zeigen die Erfahrungen mit dem EU-Altersvorsorgeprodukt für die dritte Säule PEPP sowie der paneuropäischen Altersversorgungseinrichtung RESAVER, dass sowohl Angebot als auch Nachfrage für auf europäischer Ebene entwickelte Produkte sehr begrenzt sind.

Nach Auffassung der aba kann die EU die Alterssicherungspolitik der Mitgliedstaaten am besten dadurch unterstützen, indem sie als Forum für den Austausch von Erfahrungen und Ideen dient. Zudem könnten die Mitgliedstaaten auf EU Ebene gemeinsame Ziele formulieren und ihre Aktivitäten im Rahmen des Europäischen Semesters koordinieren. Falls ein PEOP entwickelt wird, sollte es sich primär an den Bedürfnissen derjenigen Mitgliedstaaten ausrichten, die noch keine bzw. eine unterentwickelte zweite Säule vorweisen. In jedem Fall dürfen bestehende Betriebsrentensysteme nicht von einem möglichen zukünftigen PEOP beschädigt werden.

// XK, SD

OPSG-Diskussionspapier zum EU-Altersvorsorgeprodukt PEPP

Die EIOPA-Interessengruppe betriebliche Altersversorgung (OPSG) hat am 5. August 2024 das [Diskussionspapier „on the Pan-European Pension Product: market development, challenges, obstacles, solution“](#), das sie auf eigene Initiative erstellt hatte, veröffentlicht. Politisch interessant sind v.a. die sechs Empfehlungen für die Verbesserung der [PEPP-Verordnung](#). Eine Empfehlung bezieht sich auf die „faire“ steuerliche Behandlung von PEPP auf nationaler Ebene, eine andere auf die Entwicklung von PEPP zu einem „**employment benefit**“. Dazu wird u.a. vorgeschlagen (S. 26f.): „*We recommend that the PEPP regulation should clearly recognize that activities consisting of the provision of data and information on potential PEPP customer, mere provision of information of a general nature on PEPP product (referral activities), and advertising/marketing the PEPP product by the employer does not constitute a PEPP distribution under Article (2) (8) of the PEPP Regulation.*“

// SD, XK

EIOPA Staff Paper: A simple and long-term European savings product: the future Pan-European Pension Product

Am 11. September 2024 hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ein [Staff Paper](#) zur Zukunft des Pan-European Pension Product (PEPP) veröffentlicht. Angesichts des fortschreitenden demografischen Wandels sieht EIOPA die Notwendigkeit eines PEPP weiterhin als gegeben an. Als verantwortlich für die mangelhafte Verbreitung von PEPP (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Staff Papers gab es EU-weit einen Anbieter von PEPP, der das Produkt in vier Mitgliedstaaten vertreibt, d. Red.) identifiziert die Behörde eine Reihe struktureller Faktoren, die sowohl Angebot als auch Nachfrage negativ beeinflussen. Anhand dieser Bestandsaufnahme wird eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung des PEPP vorgeschlagen:

- Das PEPP so zu gestalten, dass es nicht mehr nur ein Produkt der dritten, sondern auch der zweiten Säule ist.
- Das Augenmerk stärker auf das gesamte Preis-Leistungs-Verhältnis als allein auf die Kosten zu legen. Entsprechend ist der aktuelle Kostendeckel i. H. v. einem Prozent des verwalteten Kapitals pro Jahr in Frage zu stellen.
- Die Schaffung eines PEPP-Labels für nationale Produkte. Entsprechende Produkte müssen sich an eine Reihe EU-weit gemeinsamer Vorschriften halten.
- Den grenzüberschreitenden Charakter des Produkts optional statt wie bisher verpflichtend auszugestalten.

- Übertragungen von in anderen privaten Rentenprodukten angesammeltem Kapital auf PEPPs zu vereinfachen.
- Automatische Einbeziehung in ein PEPP – etwa für jeden EU-Bürger ab dem 18. Geburtstag oder zum Zeitpunkt des Eintritts ins Erwerbsleben.
- PEPPs steuerlich wie nationale private Rentenprodukte zu behandeln. Falls PEPP auf die zweite Säule ausgeweitet wird, sollte es steuerlich analog zur betrieblichen Altersversorgung behandelt werden. Alternativ zieht EIOPA ein PEPP-spezifisches Regime, welches parallel zu nationalem Recht existiert, in Betracht.
- Mehr Menschen dazu zu bringen, Rententrackingsysteme (wie z. B. die Digitale Rentenübersicht in Deutschland) zu nutzen, sofern diese vorhanden sind.
- Die Entwicklung von indikatorenbasierten Monitoringtools („pension dashboards“), um Mitgliedstaaten bei ihrer nationalen Rentenpolitik zu unterstützen.

Die Überprüfung der [PEPP-Regulierung](#) ist für 2027 angesetzt.

// XK

STEUER

Unklarheit über geplante Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2025

Die untenstehende Tabelle beruht auf dem BMAS-Referentenentwurf der „[Verordnung über maßgebende Rechengrößen in der Sozialversicherung 2025](#)“ vom 3. September 2024.

Die Verordnung muss vom Bundeskabinett beschlossen werden und bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Bundesrates. Ende September 2024 wurde überraschend bekannt, dass das Bundesfinanzministerium Bedenken gegen den Verordnungsentwurf angemeldet und Änderungen am gesetzlich geregelten Anpassungsmechanismus angeregt hat. Dieser orientiert sich an der Lohnentwicklung. Den Berechnungen im aktuellen Verordnungsentwurf liegt eine aus Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelte Lohnzuwachsrate im Jahr 2023 von 6,44 Prozent zugrunde. Dies übertrifft die im [Rentenversicherungsbericht 2023](#) (Seite 9) getroffene Prognose von 5,6 Prozent spürbar. Einen weiteren kleinen Beitrag zu der außergewöhnlich starken Anhebung der Schwellenwerte leistet die vorgeschriebene Rundung des Jahreswerts auf den nächsten durch 600 teilbaren Euro-Betrag.

Für den Fall, dass es bei der vom BMAS vorgeschlagenen Anpassung bleibt, würden sich die sozialversicherungsrechtlichen Schwellenwerte und maßgebliche Grenz- und Schwellenwerte im Recht der betrieblichen Altersversorgung wie folgt ändern:

Grenzbeträge / Obergrenzen im Jahr 2025 - Ein Überblick

	EURO
Lohnsteuer-Pauschalierung bei Direktversicherungen (§ 40b EStG)	
Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer	1.752
bei Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer)	2.148
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung	
pro Jahr (bundeseinheitlich)	96.600
4% der BBG pro Jahr (bundeseinheitlich)	3.864
pro Monat (bundeseinheitlich)	8.050
4% der BBG pro Monat (bundeseinheitlich)	322
8% der BBG pro Monat (bundeseinheitlich)	644

Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)		
	pro Jahr (bundeseinheitlich)	44.940
	pro Monat (bundeseinheitlich)	3.745
	1/160stel der Bezugsgröße (§ 1a Abs. 1 S. 4 BetrAVG)	280,88
Abfindungs-Höchstbetrag (§ 3 BetrAVG)		
	laufende Leistungen: 1% der Bezugsgröße (bundeseinheitlich)	37,45
	Kapitalleistung: 12/10 der Bezugsgröße (bundeseinheitlich)	4.494

Höchstgrenzen der Insolvenzsicherung		
(§ 7 Abs. 3 S. 1 BetrAVG)	(bundeseinheitlich)	11.235
(§ 7 Abs. 3 S. 2 BetrAVG)	(bundeseinheitlich)	1.348.200
Höchstgrenze des Übertragungswertes (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BetrAVG)		96.600

// AZ

BMF-Roundtable zum Bürokratieabbau im Steuerrecht

Am Nachmittag des 3. September 2024 wurden die aba und andere Verbände vom Finanzministerium eingeladen, bis zum 9. September Vorschläge zum systematischen Bürokratieabbau im Steuerrecht zu unterbreiten. Auf deren Basis fand am 16. September im Ministerium ein Roundtable statt.

Angesichts der kurzen Stellungnahmefrist beschränkte sich die aba auf folgende Empfehlungen zum Bürokratieabbau:

Wir verwiesen darauf, dass es in den vergangenen Jahren stets zu neuen komplexen gesetzlichen Regelungen gekommen ist, deren Implementierung und Befolgung im Bereich der betrieblichen in Altersversorgung stets zusätzliche Kosten verursacht habe. Wir empfahlen daher eine umfassende Überprüfung aller bestehenden steuerlichen Vorschriften. Davon umfasst sollten nicht nur Verwaltungsanweisungen sein, sondern auch Gesetze. Das Ziel sollte ein Rückbau der Zahl und Komplexität der bestehenden Regelungen sein. Die Beschränkung allein auf die tatsächlich notwendigen gesetzlichen Regelungen würde die Administration der Steuergesetze erleichtern und mehr Rechtssicherheit schaffen. Darüber hinaus sollte deutlicher als in der Vergangenheit darauf geachtet werden, dass neue steuerrechtliche Regelungen einfach, verständlich, leicht umsetzbar und nicht kostentreibend sind.

Steuergesetze sollten aus sich heraus verständlich sein, und nicht umfangreicher Erläuterungen durch BMF-Schreiben bedürfen. Immer dann, wenn sich bereits im Gesetzgebungsprozess herausstellt, dass ein neues Gesetz auslegungsbedürftig ist, sollten die dafür erforderlichen Verwaltungsanweisungen zeitgleich zum Gesetz erstellt werden.

Es sollte eine durchgehende Akzeptanz der Textform seitens der Finanzverwaltung stattfinden, die nach dem Prinzip der Ausnahme vom Grundsatz die Schriftform nur in begründeten Fällen verlangt. Als Beispiel wurde der Verzicht auf das Schriftformerfordernis in den §§ 4d und 6a EStG angeführt.

Die von der BaFin genehmigten Kriterien sollten für die Finanzverwaltung maßgeblich sein, da die Regelung für den Unterworfenen sonst keinen Sinn ergeben. Die Komplexität kann durch gleiche Behandlung von gleichen Tatbeständen vermindert werden, was an der Abrufbarkeit der Steuer-ID-Nr. durch versicherungsförmige bAV versus Direktzusage und Unterstützungskasse festgemacht wurde. Der Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der Digitalen Rentenübersicht könnte – bei denjenigen, die diese verpflichtend oder freiwillig anwenden – durch eine dauerhafte Nutzung der Digitalen Rentenübersicht im MAV-Verfahren reduziert werden und sollte

auch auf Unterstützungskassen und Unternehmen mit Direktzusagen erweitert werden. Ideal wäre es, wenn der Arbeitgeber zu Beginn der Zusage die Steuer-ID des neuen Versorgungsberechtigten übermitteln dürfte. Es könnte auf schriftliche Standmitteilungen verzichtet werden, sofern die DigiRÜ genutzt werden kann.

Komplexität und Verwerfungen entstehen auch durch stark verzögerte Anpassungen an Rahmenbedingungen und Inflation. In solchen Fällen sehen sich Wirtschaftssubjekte gezwungen, andere dysfunktionale und komplexe Alternativen zu suchen. Als Beispiel hatten die Körperschaftssteuerhöchstgrenzen nach den §§ 2, 3 KStDV sowie der Vervielfacher-Faktor der Anlage 1 zu § 4d Abs. 1 EStG gedient.

Die Forderung nach verbindlichen Kriterien als Mittelstandsförderung klingt zunächst nach mehr Regulierung. Sie kann aber in den Fällen zum Abbau von Komplexität führen, wenn dadurch Klarheit entsteht und klare Strategien und Leitlinien erkennbar werden – wie z.B. bei der Versorgung von Gesellschafter-Geschäftsführern im Kontext von verdeckter Gewinnausschüttung und verdeckter Einlage. Auch Strafen sollten an die Fähigkeiten des Mittelstands anpasst werden.

Das Gleichverteilungsverfahren der Steuerbilanz müsste in die Moderne versetzt und mit Maßgeblichkeit der Handelsbilanz könnten Unterschiede zur Steuerbilanz auf nur noch notwendige Fälle konsolidiert und nivelliert werden. Auch die Besteuerung und Sozialversicherungspflicht kann in Fällen wie bei Sachzuwendungen eine Vereinheitlichung vertragen.

// MK

BMF-Roundtables zum Bürokratieabbau – gemeinsame Rückmeldung von aba, ABV und AKA zu steuerbefreite Altersversorgungseinrichtungen

Das Bundesministerium der Finanzen hatte zu zwei Roundtables am 16. September 2024 eingeladen und vorab um Vorschläge gebeten. Gemeinsamen mit ABV und AKA hat die aba vorgeschlagen ([gemeinsames Schreiben](#)), die aktuelle Initiative zum Bürokratieabbau unter anderem im Steuerrecht dazu zu nutzen, einen umfassenden Abbau der Steuererklärungs- und Mitwirkungspflichten für steuerbefreite Altersversorgungseinrichtungen und den von ihnen genutzten Anlagevehikeln auf den Weg zu bringen.

// SD

PUEG: finale Datenbeschreibungen, Gemeinsame Rundschreiben, Pflegekompetenzgesetz

Zahlstellen der betrieblichen Altersversorgung (in allen Durchführungswegen) haben mittlerweile bessere Planungsgrundlagen für ihre Vorbereitungen auf das automatisierte Datenaustauschverfahren in Zusammenhang mit der kinderzahlbezogener Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung. Die Vorschriften über die kinderzahlbezogene Verminderung des Beitrags (ab dem zweiten Kind) waren mit dem [Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz \(PUEG\)](#) bereits am 1. Juli 2023 in Kraft getreten (Details hierzu liefert die [bisherige Berichterstattung](#) der aba auf ihrer Internetseite).

Auf Grund der vielfältigen administrativen Herausforderungen, insbesondere bei der Beschaffung von Informationen über die tatsächliche Zahl von *beitragsrechtlich* berücksichtigungsfähiger Kinder wurde den beitragsabführenden Stellen, unter ihnen auch Zahlstellen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 202 SGB V ein zeitlicher Aufschub verschafft. (Hintergrund: Einzelheiten zur weiten Definition der *beitragsrechtlich* anerkannten Konstellationen von Elternschaft und zu den Anforderungen an Nachweise enthalten die [Grundsätzliche Hinweise](#) „Differenzierung der Beitragsätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft“ vom 28. März 2024).

Im PUEG selbst wurde ein automatisiertes Datenaustauschverfahren angekündigt. Das mittlerweile feststehende Konzept sieht vor, dass beitragsabführende Stellen mit Meldungen einen Datenaustausch initiieren, die mit der Zulieferung von Daten des Bundeszentralamts für Steuern über die dort verzeichnete Zahl von (*steuerlich*

berücksichtigungsfähigen) Kindern abgeschlossen wird. Ein erstmaliger Datenaustausch soll ein „Abonnement“ begründen, das bei Änderungen des „Kinderzählers“ in den BZSt-Daten Push-Benachrichtigungen an die beitragsabführenden Stellen auslöst. Die Entwicklung des Verfahrens muss bis 31. März 2025 abgeschlossen sein und von den beitragsabführenden Stellen ab 1. Juli 2025 genutzt werden. Im Übergangszeitraum bis Mitte 2025 gelten erleichterte Anforderungen an Nachweise zur Kinderzahl, die beitragsabführende Stellen bis dahin einholen oder erhalten.

Für das automatisierte Datenaustauschverfahren wurden im September 2024 auf der zu diesem Thema von der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) eingerichteten [Internetseite](#) folgende technischen und fachlichen Informationen eingestellt:

- [Kommunikationshandbuch PUEG für Arbeitgeber und Zahlstellen](#)
- [Datenfeldbeschreibung PUEG für Arbeitgeber und Zahlstellen](#)
- [Schemata PUEG für Arbeitgeber und Zahlstellen](#)
- [XML-Beispiele für Arbeitgeber und Zahlstellen](#)

Die DSRV ist somit dem Willen der beteiligten Bundesministerien und Sozialversicherungsträger künftig für *alle Zahlstellen* der einzige Zugangspunkt und in technischer Hinsicht die vermittelnde Instanz für die Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern. Der derzeit noch anders lautende Wortlaut des [§ 202 Abs. 1a SGB V](#) soll durch ein am 6. September 2024 als [Referentenentwurf](#) vom BMG veröffentlichtes „Pflegekompetenzgesetz“ geändert werden. Bislang ist dort als Adressat der Meldungen bzw. der Anfrage die „Zentrale Stelle nach § 81 EStG“ (also Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) genannt. Die Zuständigkeit der DSRV soll nunmehr also gleichermaßen für Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds gelten (diese hätten als „Bestandskunden“ der ZfA Aussicht darauf gehabt hätten, an eine im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens bereits etablierte Datenaustauschbeziehung zur ZfA anzuknüpfen) als auch für Unternehmen mit Direktzusagen und Unterstützungskassen, die bislang nicht mit der ZfA wohl aber mit der DSRV über eine Serverschnittstelle verknüpft sind.

//AZ

AUFSICHT

BMF-Referentenentwurf des zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes: aba-ABV-AKA-Stellungnahme

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG II) bis zum 13. September 2024 zur Verbändekonsultation gestellt ([BMF-Website](#)). Der Referentenentwurf sieht u.a. VAG-Änderungen sowie eine Änderung der Versicherungsvergütungsverordnung im Hinblick auf die künftigen Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal (ESAP) vor. U.a. für EbAV wird eine Pflicht zur Übermittlung der erforderlichen Informationen an die BaFin als ESAP-Sammelstelle geschaffen.

Zu diesem BMF-Referentenentwurf hat die aba – zusammen mit ABV und AKA – eine [Stellungnahme](#) eingereicht. Um die Investitionsmöglichkeit für Altersversorgungseinrichtungen in Infrastruktur zu fördern und um marktgängige Immobilienfonds weiterhin für Anleger, die der Anlageverordnung unterliegen, erwerbbar zu halten, wird eine korrespondierende Anpassung des Anlagekatalogs der Anlageverordnung für Immobilienfonds nach § 2 Abs. 1 Nr. 14c AnIV um Infrastruktur-Projektgesellschaften vorgeschlagen. Konkret sollte eine Erweiterung der tauglichen Anlagen für Immobilien-Spezial-AIF nach § 2 Abs. 1 Nr. 14c AnIV auf Vermögensgegenstände nach § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 **bis 8, Absätze 3 und 6 KAGB** vorgesehen werden.

//SD

Änderungen von Verordnungen nach VAG – BaFin-Konsultation zu BaFin-Referentenentwurf und eingereichte Stellungnahmen

Die BaFin stellte im Sommer (24. Juli bis 21. August 2024) ihren Entwurf für die „Siebte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz“ zur öffentlichen Konsultation. Auf der [BaFin-Website](#) wurde der Entwurf mit allen Anlagen sowie hilfreichen Vergleichsversionen zur Verfügung gestellt. Inzwischen sind dort auch die eingereichten Stellungnahmen zu finden.

Die vorgesehenen Änderungen zielen v.a. darauf ab, das nationale Berichtswesen – wie auf der [EbAV-Aufsichtsrechtstagung im Herbst 2023](#) dargestellt, s. [BaFin-Website](#) zur Umstellung – auf das Meldeformat XBRL umzustellen. Hierzu sollen insbesondere die Versicherungsberichterstattungs-Verordnung, Kapitalausstattungs-Verordnung und Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung geändert werden. Zudem sollen inhaltliche Anpassungen erfolgen, insbesondere:

- Die Einführung einer Berichtspflicht zu Cyberversicherungen.
- Wiedereinführung der ehemaligen Nachweisung 271 (Gewinnzerlegung bei Pensionskassen) in reduzierter Form.
- Teilweise Vereinheitlichung bzw. Verkürzung von Einreichungsfristen.

Das neue Meldeformat soll erstmalig Anwendung finden auf Einreichungen für Geschäftsjahre bzw. Quartale, die nach dem 31. Dezember 2024 enden.

Auf der BaFin-Website ist ein [Arbeitsentwurf](#) für die Taxonomie einschließlich Dokumentation zum überarbeiteten nationalen Berichtswesen veröffentlicht. Erste Tests mit EbAV, die sich dafür gemeldet hatten, wurden bereits durchgeführt. Doch alle EbAV sollen die Möglichkeit bekommen, Tests mit dem neuen Meldeformat durchzuführen und sich auf den Übergang vorzubereiten. Für EbAV, die bisher die Meldeinhalte der Formulare (Formblätter/Nachweisungen) manuell an der MVP befüllt haben, wird die BaFin eine Nachfolgelösung zur Formularbefüllung vorstellen und direkt auf die betroffenen Einrichtungen zugehen.

//SD

Reine Beitragszusage – BaFin-Hinweise „DC Risk Assessment“ an betroffene EbAV versandt

Die vor dem Hintergrund der EIOPA-Stellungnahme „[Opinion on the supervision of long-term risk assessment by IORPs providing defined contribution schemes](#)“ vom 7. Oktober 2021 erstellten BaFin-Hinweise zu "DC Risk Assessment" sind fertig und wurden im Juli 2024 an die betroffenen EbAV geschickt. Eine Veröffentlichung der Hinweise ist nicht geplant.

//SD

BaFin- Merkblatt zur elektronischen Übermittlung der im Vermögensverzeichnis vorgenommenen Eintragungen

Die BaFin hat am 18. September 2024 das „Merkblatt 02/2024 (VA) zur elektronischen Übermittlung der im Vermögensverzeichnis vorgenommenen Eintragungen“ auf der [BaFin-Internetseite](#) sowie eine entsprechende [Startseitenmeldung](#) veröffentlicht.

Das Merkblatt 02/2024 (VA) gibt Erstversicherungsunternehmen und Pensionsfonds Hinweise, wie die elektronische Übermittlung der Vermögensverzeichnis-Eintragungen an die BaFin zu erfolgen hat. Die Inhalte des Merkblatts 02/2024 (VA) sind erstmalig für die elektronische Übermittlung der Vermögensverzeichnis-Eintragungen für das Geschäftsjahr 2024 anzuwenden. Diese erfolgt im Jahr 2025.

Die BaFin hat die Rundschreiben [7/2016 \(VA\)](#) und [6/2017 \(VA\)](#), um jeweils eine FAQ ergänzt sowie die bestehenden FAQ zum Treuhänder-Rundschreiben [3/2016 \(VA\)](#) um eine Antwort erweitert, um diese Rundschreiben in Einklang mit dem Merkblatt 02/2024 (VA) zu bringen.

Hintergrund ist neue Fassung des § 126 Abs. 2 VAG durch das Zukunftsfinanzierungsgesetzes, das es u.a. EbAV ermöglicht, ihre Vermögensverzeichnis-Eintragen ohne qualifizierte elektronische Signatur an die BaFin zu übermitteln.

//SD

EIOPA-Meldewesen für EbAV – neue Taxonomie umzusetzen

Die [Taxonomie 2.9.0 des IORP Reporting von EIOPA](#) ist für die meldepflichtigen EbAV ab Q1/2025 anzuwenden (Meldetermin 19.5.2025). Die neue Taxonomie beinhaltet Änderungen, die auf der aktualisierten [Decision BoS-23-030](#) des Rates der Aufseher von EIOPA basieren.

Die BaFin wird die BoS-Decision BoS-23-030 wieder in eine Allgemeinverfügung ([aktuelle Allgemeinverfügung zu Anforderungen von Pensionsdaten](#)) umsetzen und diese konsultieren. Da die Implementierung einer neuen Taxonomie einigen Vorlauf erfordert, hat die BaFin die berichtspflichtigen EbAV auf die geplanten Änderungen bereits hingewiesen.

//SD

EIOPA-Konsultation zu Stellungnahmeentwurf zu EbAV-Liquiditätsrisikomanagement

Die EU-Aufsichtsbehörde EIOPA hat am 26. September 2024 das 51-seitige Konsultationspapier „on the draft Opinion on the supervision of liquidity risk management of IORPs“ mit 16 Fragen [veröffentlicht](#). Die öffentliche Konsultation läuft bis 20. Dezember 2024. Es ist davon auszugehen, dass EIOPA die finale Stellungnahme im Laufe des Jahres 2025 – zusammen mit einem Feedback-Statement zu den eingereichten Antworten – veröffentlicht.

Das Ziel der geplanten EIOPA-Stellungnahme zur Beaufsichtigung des Liquiditätsrisikomanagements ist es, die Konvergenz der Aufsicht zu verbessern, um die Versorgungsberechtigten der EbAV zu schützen und die Stabilität der Einrichtungen und des Finanzsystems insgesamt zu stärken. Neben Definitionen enthält der Stellungnahmeentwurf Ausführungen zu einer vorausschauenden und risikobasierten Aufsicht des Managements von Liquiditätsrisiken bei EbAV sowie zu EbAV Liquiditätsrisikomanagement und Governance.

In Ziff. 2.11 schreibt EIOPA, dass es eine beträchtliche Heterogenität bei den EbAV gibt, auch im Hinblick auf Liquiditätsrisiken. Sie erwartet daher, dass die in dieser Stellungnahme enthaltenen Erwartungen nur auf EbAV mit erheblichen Liquiditätsrisiken und in einer Weise Anwendung finden, die dem Risikoprofil und der Größe der EbAV angemessen ist.

Die aba wird sich in den kommenden Wochen mit den EIOPA-Stellungnahmeentwurf befassen und sich bei der Erstellung der PensionsEurope-Stellungnahme einbringen.

Auf der [EbAV-Aufsichtsrechttagung](#) am 25. September 2024 hat Dr. Stefan Nellshen zum Thema „Liquiditätsrisikomanagement bei EbAV – deutsche Perspektive zu einer europäischen Diskussion“ gesprochen. Ein Artikel dazu wird in der nächsten Ausgabe der aba-Zeitschrift Ende Oktober 2024 (BetrAV 7/2024) erscheinen.

//SD

Neue Zusammensetzung der EIOPA-Interessengruppe OPSG

Am 5. Juli 2024 hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) die [Mitglieder](#) für das neue vierjährige Mandat [Occupational Pension Stakeholder Group \(OPSG\)](#), ihrer Interessengruppe für die betriebliche Altersversorgung, bekannt gegeben. Aus Deutschland wurde Dr. Stefan Nellshen (Bayer) erneut in das dreißigköpfige Gremium ernannt. Dr. Nellshen ist ehrenamtlich in verschiedenen Funktionen für die aba aktiv. Unter den Mitgliedern der OPSG finden sich mit Jerry Moriarty and Matti Leppälä auch der Vorsitzende und der Generalsekretär des europäischen Verbands der betrieblichen Altersversorgung [PensionsEurope](#).

//XK

NACHHALTIGKEIT

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen - CSRD-Umsetzung

Der am 24. Juli 2024 veröffentlichte Regierungsentwurf ([BMJ-Website](#)) hat – gegenüber dem [BMJ-Referentenentwurf](#) vom 22. März 2024 – für Pensionskassen in der Rechtsform VVaG und den PSVaG zu Verbesserungen geführt: Sie müssen – unabhängig von der Anzahl an Arbeitnehmern – keine CSRD-Anforderungen umsetzen!

//SD

Überarbeitung der Offenlegungsverordnung – Arbeit an einer PensionsEurope Stellungnahme

Die EU-Kommission wird voraussichtlich im kommenden Jahr einen Vorschlag zur Weiterentwicklung der Offenlegungsverordnung (SFDR-II) vorlegen. Spätestens seit den Konsultationen der EU-Kommission im Herbst 2023 (siehe dazu [SFDR-Website der EU-Kommission](#)) laufen dafür die Diskussionen und Vorbereitungen. Die aba hatte sich im vierten Quartal 2023 über PensionsEurope an der gezielten Konsultation beteiligt und Vorschläge im Hinblick auf EbAV erarbeitet.

Die EU-Kommission hatte im Mai 2024 eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen zu ihren Konsultationen veröffentlicht ([Bericht](#)) und die EU-Aufsichtsbehörden haben im Juni 2024 eine gemeinsame Stellungnahme mit konkreten [Vorschlägen zur Überarbeitung](#) der Offenlegungsverordnung vorgelegt. Im Juli 2024 hat ESMA noch eine eigene [Opinion](#) „on the sustainable finance regulatory framework“ veröffentlicht.

Bei den Altersversorgungseinrichtungen führte die Offenlegungsverordnung bisher zum Gegenteil des politischen Ziels „mehr Transparenz“ und die Veröffentlichungen der EU-Kommission und der EU-Aufsichtsbehörden lassen keine Hoffnung aufkommen, dass es besser wird. Zusammen mit anderen nationalen Verbänden beteiligt sich die aba aktuell an einer PensionsEurope-Stellungnahme zu den Vorschlägen der EU-Aufsichtsbehörden (siehe [bAV-Update 2/2024](#)).

//SD, XK

Überprüfung der Offenlegungsverordnung: Studie zur Umsetzung

Am 2. Juli 2024 wurde eine vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europaparlaments (EP) in Auftrag gegebene [Studie](#) zur aktuellen Umsetzung der [Offenlegungsverordnung \(SFDR\)](#) veröffentlicht. Herausgegeben wurde die von David Ramos Muñoz (Associate Professor of Law, University Carlos III of Madrid), Marco Lamandini (Professor of Law, University of Bologna) und Michele Siri (Professor of Law, University of Genoa) durchgeführten Studie vom „Policy Department for Economic, Scientific and Quality of Life Policies“ des EP.

Laut der Studie sind die im Rahmen der SFDR generierten Informationen von sehr begrenztem Nutzen für Investoren, besonders für Kleinanleger. Ferner werden, anders als beabsichtigt, die im Rahmen der Verordnung offenlegten Informationen auf Produktebene vor allem als Marketinginstrument (Art. 8: „light green“ / Art. 9: „dark green“) verwendet – obgleich es keine verbindlichen Grenzwerte für nachhaltige Investitionen gibt. Die Autoren schlagen vor, dass im Rahmen der SFDR neue Kategorien geschaffen werden, welche „impact“ und „transition“ beinhalten. Außerdem wird angeregt, Inkohärenzen zwischen der SFDR und anderen Sustainable Finance Rechtsakten wie beispielsweise der [Taxonomieverordnung](#) zu beseitigen

Im Juni 2024 hatten sich bereits die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) mit einer gemeinsamen [Opinion](#) zur Überprüfung der SFDR an die EU-Kommission gewendet und zum Teil ähnliche Vorschläge unterbreitet (siehe auch [bAV-Update 2/2024](#)). Unterstützt von der aba hatte der europäische Verband der betrieblichen Altersversorgung PensionsEurope im Rahmen der Konsultation der EU-Kommission im Dezember 2023 eine [Stellungnahme](#) zur Überarbeitung der Offenlegungsverordnung eingereicht (siehe auch [bAV-Update 4/2023](#)).

//XK, SD

IT-ANFORDERUNGEN

DORA-VO (1): Stand der Level II- und Level III-Regulierung 109 Tage vor der Anwendung

Ab dem 17. Januar 2025 finden die DORA-Verordnung und mit ihr alle Level-II und Level-III-Regulierungsakte Anwendung. Viele dieser Regulierungsakte liegen aber noch immer nicht in finaler Form vor. Zwar wurden die in der Verordnung in zwei „Paketen“ – bis zum 1. Januar 2024 und zum 1. Juli 2024 – angeforderten finalen Entwürfe der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) mittlerweile veröffentlicht, doch *sämtliche* Entwürfe aus dem zweiten Paket wurden von der Europäischen Kommission noch nicht gebilligt. Sogar aus dem ersten Paket steht die Veröffentlichung einer finalen Fassung im Amtsblatt der EU sogar noch aus: zum technischen Durchführungsstandard über das Informationsregister. Die Basis der Vorbereitungen auf diese besonders wichtige Anforderung – ab dem 17. Januar 2025 müssen Finanzunternehmen im Anwendungsbereich der DORA in der Lage sein, auf Aufforderung der Aufsichtsbehörden fertig ausgefüllte Informationsregister elektronisch zu übermitteln (vgl. auch nächster Artikel) – bildet also weiterhin der finale ESA-Entwurf von Januar 2024 (mit einem Umfang von beachtlichen 113 Seiten inklusive aller Entwürfe von Melde-Templates).

Angesichts der kürzer werden Vorbereitungszeit und des Fehlens einer Übergangsregelung im Zeitraum ab 17. Januar 2025 empfehlen BaFin- und EIOPA-Vertreter auf Informationsveranstaltungen und Workshops immer wieder, die Vorbereitungen auf Basis der jeweils aktuellen Entwürfe voranzutreiben. Umfangreiche Änderungen an noch nicht finalen Entwürfen seien zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr zu erwarten.

In Bezug auf das Informationsregister verweist die BaFin auch auf die umfangreichen Informationen, die von den ESA in Zusammenhang mit einer „Trockenübung“ („Dry run exercise“) veröffentlicht wurden. Auf einer dazu eingerichteten Internetseite der Europäischen Zentralbank finden sich hierzu u.a. die aktuellen Entwürfe der Excel-Templates (leer und beispielhaft befüllt), technische Tools und ein umfangreicher [Katalog von Fragen und Antworten \(FAQ\)](#). Dieser geht nicht nur auf technische Aspekte ein, sondern beinhaltet in seiner [zweiten](#) Hälfte auch z.T. sehr grundsätzliche Ausführungen über Auslegungs- und Abgrenzungsfragen, z.B. über den Begriff der IKT-Dienstleistungen, des IKT-Drittdienstleisters und deren Abgrenzung von anderen regulierten Finanzdienstleistungen.

Entwürfe der Level-II und Level-III-Regulierungsakte liegen bis zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union nur in englischer Sprache vor. Erst mit Veröffentlichung im Amtsblatt liegen die Regulierungen auch in deutscher Sprache vor.

Orientierung über die Rechtslage und die aufsichtlichen Anforderungen verschafft in dieser tendenziell unübersichtlichen Situation u.a. das Informationsangebot der BaFin. Auf der [BaFin-Themenseite zur DORA-Verordnung](#) findet sich eine regelmäßig angepasste Tabelle mit Links auf die aktuellen Bearbeitungsstände der Level II- und Level III-Regulierungstexte. Auf den Unterseiten (zu Themen wie IKT-Risikomanagement, IKT-Drittparteienrisikomanagement, Vorfallsmeldewesen) der BaFin-Themenseite umfassen die Fragen und Antworten (FAQ) mittlerweile in Summe über 100 Punkte.

//AZ

DORA-VO (2): BaFin-Aufsichtsmitteilung, Digitale Veranstaltung am 26.09.2024

Die BaFin hat am 8. Juli 2025 [Umsetzungshinweise](#) zu DORA veröffentlicht. Sie sind als eine Aufsichtsmitteilung, also eine nicht verpflichtende Hilfestellung. Sie sollen die Unternehmen – u.a. kommend von der VAIT - dabei unterstützen, die Anforderungen aus DORA an das reguläre IKT-Risikomanagement und das IKT-Drittparteienrisikomanagement umzusetzen.

Am 4. September 2024 wurde außerdem eine aktualisierte Fassung der [als Excel-Datei abrufbaren Liste mit Mindestvertragsinhalten](#) für Verträge mit *allen* IKT-Drittdienstleistern bzw. mit als wichtig und kritisch eingestuftem IKT-Drittdienstleistern veröffentlicht. Praktische Hinweise zu einer Vielzahl wichtiger Umsetzungsfragen lieferte

auch die am 26. September 2024 online durchgeführte Veranstaltung „IT-Aufsicht im Finanzsektor: Was bedeutet DORA in der Praxis“. Die Folien aus dieser Veranstaltung sollen Anfang Oktober 2024 auf der [Veranstaltungsseite](#) veröffentlicht werden.

Das **IKT-Drittparteienmanagement** bildete einen wichtigen thematischen Schwerpunkt der Veranstaltung. Die BaFin-Vertreter verwiesen in ihren Ausführungen mit Nachdruck auf die weitreichende Definition der im Rahmen der DORA-Vorbereitungen zu berücksichtigenden IKT-Dienstleistungen bzw. Drittdienstleistungen. Diese reichen über den bisher in der nationalen Aufsichtspraxis zentralen Begriff der Auslagerung bzw. Ausgliederung für EbAV (z.B. Rundschreiben [MaGo für EbAV](#), sowie aktuell noch das VAIT-Rundschreiben, dessen Außerkrafttreten ab 17. Januar 2025 von den BaFin-Referenten angekündigt wurde) hinaus. Weitreichende Verpflichtungen entstehen im Rahmen der DORA-Anwendung auch für Dienstleistungsbeziehungen, die (im Sinne der DORA-Verordnung) nicht als unterstützend für „kritische und wichtige Funktionen“ angesehen werden, sowie für IT-Dienstleistungen, die derzeit noch als „sonstiger Fremdbezug“ angesehen werden. Es wurde klargestellt, dass die seit 2022 bestehenden, durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) geschaffenen Verpflichtungen zur Anzeige von (geplanten bzw. getätigten) Auslagerungen unverändert bestehen. Arbeitserleichternde Anpassungen auf Ebene des Melde- und Veröffentlichungsportal (MVP) seien aber geplant, um vermeidbare Doppelmeldungen in Folge der neuen DORA-Anforderungen im Rahmen des Möglichen zu verhindern. Ausführlich behandelt wurden unter anderem auch die Anforderungen an Verträge mit IKT-Drittdienstleistern. Vertraglichen Regelungen über eine Beendigungsmöglichkeit kommt eine besondere Bedeutung zu. Angesichts des umfangreichen Anpassungsbedarfs bei vertraglichen Vereinbarungen, des kurzen verbleibenden Zeitraums und des Fehlens einer Übergangsfrist, stellten die BaFin-Vertreter ihre Erwartungen heraus: Es müsse eine erkennbare Priorisierung und einen belastbaren Zeitplan für Anpassungen geben. Für den ersten Zeitraum nach dem 17. Januar 2025 wurde eine „Aufsicht mit Augenmaß“ in Aussicht gestellt.

In Zusammenhang mit den neuen **Meldeverpflichtungen** über IKT-Vorfälle wurde den Finanzunternehmen eine intensive Vorbereitung empfohlen, um die anspruchsvollen zeitlichen Vorgaben insbesondere für die ersten der drei Meldestufen einhalten zu können (Klassifizierung und Erstmeldung binnen vier Stunden nach Bekanntwerden, Zwischenbericht binnen einer Woche). Großen Wert legt die BaFin auch auf die Gewährleistung einer durchgehenden Erreichbarkeit (einschließlich Vertretungsregelungen) im gesamten Zeitraum bis zur Vorlage des Abschlussberichts zu einem Vorfall. Vorgestellt wurden auch Pläne für arbeitserleichternde technische Features, wie eine Reimport-Möglichkeit für bereits in das MVP eingegebene, aber in einer späteren Meldestufe erneut geforderte Daten.

Die Arbeiten am **Informationsregister** wurden als eine derjenigen Punkte vorgestellt, die Finanzunternehmen mit besonders hoher Priorität verfolgen sollten. Der Vortrag der BaFin behandelte auch Details des im Aufbau befindlichen neuen DORA-Fachservices beim MVP. Auch die beim MVP – zum Beispiel im Rahmen der Meldeverpflichtungen über Auslagerungen bzw. Ausgliederungen – bereits registrierten Finanzunternehmen müssen sich zu diesem Fachservice gesondert anmelden. Der Fachservice soll alle DORA-bezogenen Meldungen bündeln, wird also auch eine Upload-Möglichkeit für das Informationsregister beinhalten, das ab 17. Januar 2025 auf Anforderung der BaFin einzureichen ist. Erste Fristen für die Freischaltung der in den Finanzunternehmen für diesen Fachservice zuständigen Personen laufen bereits in Kürze (am 18. Oktober 2024) ab.

// AZ

FIDA-Verordnungsvorschlag: Tauziehen um die (Nicht-)Einbeziehung von EbAV im Rat

Die Verhandlungen in den Ratsarbeitsgruppen zur FIDA-Verordnung über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten haben in den letzten Wochen weitere Fortschritte erzielt. PensionsEurope (PE) auf europäischer Ebene sowie aba und eine Reihe anderer PE-Mitgliedsverbänden auf nationaler Ebene führen derzeit intensive Gespräche mit dem Ziel der Nichteinbeziehung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

In der ersten Jahreshälfte, also noch vor der Wahl zum Europäischen Parlament, hat der federführende ECON-Ausschuss einen [Bericht](#) verabschiedet. Ihm zufolge sollen EbAV bzw. Daten über Ansprüche aus betrieblicher

Altersversorgung im Sinne der EbAV II- und Solvency-II-Richtlinien nur unter der Voraussetzung in den Anwendungsbereich fallen, dass die Alterssicherungssysteme „für alle interessierten Kunden zugänglich“ sind.

Ein ähnlich lautender Vorschlag wurde auch in einem [Fortschrittsbericht](#) der belgischen Ratspräsidentschaft im Juni 2024 dokumentiert. Für Deutschland würde eine solche Formulierung bedeuten, dass im Gegensatz zum Vorschlag der EU-Kommission die Daten über Anwartschaften aus Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen – aus Sicht der aba sinnvollerweise – nicht im Anwendungsbereich dieser Verordnung wären.

In den Wochen nach der Wahl zum Europäischen Parlament (und nunmehr unter ungarischer Ratspräsidentschaft) hat sich geklärt, dass das Gesetzgebungsverfahren fortgesetzt wird. Trilogverhandlungen könnten daher noch vor Ende des Jahres zwischen Kommission, Europäischem Parlament (EP) und Rat stattfinden. Für das EP wäre der ECON-Report aus der letzten Regierungsperiode das Verhandlungsmandat.

Der Rat muss sich noch auf eine gemeinsame Position, eine sog. „Gemeinsame Ausrichtung“, verständigen. In den letzten Monaten hatten sich die Ratsarbeitsgruppe mit drei Optionen zur (Nicht)Einbeziehung der betrieblichen Altersversorgung befasst. Der Verband für betriebliche Altersversorgung PensionsEurope hatte dazu am 17. September 2024 eine (unter aba-Beteiligung entstandene) Mitteilung an die ungarische Ratspräsidentschaft gerichtet, die [hier](#) abrufbar ist.

Es zeichnet sich ab, dass die in diesem Papier favorisierte „Option 3“ gute Aussichten auf eine mehrheitliche Zustimmung der Mitgliedstaaten hat. Sie sieht eine generelle Herausnahme von „Ruhegehaltsansprüche aus betrieblichen Altersversorgungssystemen“ (gem. der Solvency II Richtlinie 2009/138/EG und der EbAV-II Richtlinie (EU) 2016/2341) und eine Mitgliedstaatenoption für ein „Opt-in“ vor. Möglich ist allerdings, dass diese Ausnahme mit einer Überprüfungsklausel unter dem Vorbehalt der Überprüfung nach Ablauf einer noch nicht feststehenden Zahl von Jahren nach der Umsetzungsfrist gestellt wird.

// SD, AZ

Künstliche Intelligenz im Finanzsektor: PensionsEurope Beitrag zur Konsultation der EU-Kommission

Vom 18. Juni bis 16. September 2024 richtete sich die Kommission an einen geschlossenen Kreis von Verbänden mit einer Konsultation über die konkreten Anwendungen von Künstlicher Intelligenz (KI) bei Finanzdienstleistungen und deren Auswirkungen. Damit will sich die Kommission auch ein Bild von Marktentwicklungen und Risiken im Zusammenhang mit KI verschaffen. Sie will auch mögliche Handlungsbedarfe bei der Umsetzung der am 12. Juli 2024 im Amtsblatt veröffentlichten KI-Verordnung im Finanzsektor zu gewinnen.

Der europäische Verband für betriebliche Altersversorgung PensionsEurope (PE) hat sich mit einer unter Beteiligung der aba erstellten Antwort an der Konsultation beteiligt (abrufbar [hier](#)). PensionsEurope stellt klar, dass im Bereich der betrieblichen Altersversorgung derzeit KI nur in eher geringem Umfang bei Altersversorgungseinrichtungen eingesetzt wird, beispielsweise im Bereich der Kommunikation mit Anwärtern oder ihren Trägerunternehmen. In diesen Bereichen sieht PE auch in absehbarer Zukunft die größten Potentiale für künftige nutzenstiftende (gefragt wurde nach „benefits“) Einsatzmöglichkeiten. Vorstellbar seien auch Anwendungen im Bereich der Administration und der Kapitalanlage.

Detaillierte Einschätzungen zu den Herausforderungen und möglichen Risiken (die Ansatzpunkte für gesetzgeberisches oder aufsichtliches Handeln sein können) konnte auf der bislang eher schmalen Erfahrungsbasis für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung gegeben werden. PE hat die Konsultationsantwort auf ihrer Homepage [hier](#) veröffentlicht.

// AZ

VERSCHIEDENES

aba bei LinkedIn

Seit Mitte Juli 2024 hat die aba unter www.linkedin.com/company/abaev/ eine eigene Seite bei LinkedIn. Neben der aba-Website informieren wir dort unter anderem über Aktuelles aus der fachlichen und politischen Arbeit (Stellungnahmen, Positionierungen, Presseinformationen der aba) sowie über unsere Veranstaltungen.

Das Angebot ist auf eine positive Resonanz gestoßen. Bis zum Redaktionsschluss haben sich bereits über 600 Personen entschieden, der aba auf LinkedIn zu folgen. Folgen auch Sie uns!

// AZ/SD

aba-Wiki zur Rechnungslegung freigeschaltet

Am 18. September 2024 wurde unter www.aba-wiki.de das „aba-Wiki zur Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung“ freigeschaltet. Es handelt sich um ein Informationsangebot, das unabhängig ist von der aba-Homepage (www.aba-online.de). Im Gegensatz zur aba-Homepage liegt die redaktionelle Verantwortung für die Inhalte des aba-Wiki aktuell in den Händen einer Arbeitsgruppe der aba-Fachvereinigung Mathematische Sachverständige.

Es enthält zum Startzeitpunkt rund 80 Fachbeiträge in den Bereichen:

- Rechnungslegung der bAV in der Steuerbilanz (EStG)
- Rechnungslegung der bAV in der Handelsbilanz (HGB)
- Rechnungslegung der bAV in der IFRS-Bilanz (IAS 19)
- Grundlagen der Versicherungsmathematik

Wie ist das aba-Wiki entstanden? Im „[Handbuch Betriebliche Altersversorgung](#)“, dem seit 1951 existierenden, im C.F. Müller-Verlag erschienenen Standardwerk der betrieblichen Altersversorgung, widmete sich bis zu einer Neuauflage im Jahr 2012 ein gesondertes Kapitel der Rechnungslegung. Im Jahr 2020 wurde in der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige darüber diskutiert, wie die fachlichen Inhalte aus diesem Kapitel grundlegend neu konzipiert und in eine zeitgemäße und schneller aktualisierbare Darstellungsform überführt werden können. Im November 2020 fand das Kick-Off-Meeting einer Arbeitsgruppe der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige statt. Seither arbeitet eine Arbeitsgruppe mit ca. 15 aktiven Mitgliedern, technisch unterstützt durch die aba-Geschäftsstelle, an der Entwicklung des aba-Wikis.

Dafür, dass die Inhalte dieses Kapitels nun im September 2024 mit dem Rechnungslegungs-Wiki in neuer Form erscheinen können, schuldet die aba großen Dank: den Autoren des zuletzt im Jahr 2012 erschienen Handbuchkapitels, deren Ausführungen die Grundlagen insbesondere für die Wiki-Kapitel zur Versicherungsmathematik gebildet haben. Dies sind: Hartmut Engbroks, Dr. Friedemann Lucius, Stefan Oecking und Dr. Horst-Günther Zimmermann und natürlich auch dem Otto Schmidt Verlag (seit 2019 Verleger der unter dem Namen C.F. Müller Verlag erscheinenden Publikationen) für sein Einverständnis zum Vorhaben der aba-Fachvereinigung der Mathematischen Sachverständigen, die Erläuterungen zur Rechnungslegung in dieser Form fortzuführen.

Informationen über die geplante weitere Entwicklung des aba-Wikis und Möglichkeiten zur Mitarbeit, z.B. über die Beantragung eines Gastkontos (als Voraussetzung für die Nutzung der Kommentarfunktion) finden Sie unter www.aba-wiki.de.

// AZ

Rückblick auf die Tagung der aba-Fachvereinigung Mathematische Sachverständige am 18.09.2024 in Mannheim

75 Jahre Fachvereinigung Mathematische Sachverständige: Dies war ein Anlass, am Vorabend der Tagung ein wenig zu feiern und sich durch Ansprachen vom Leiter der Fachvereinigung Stefan Oecking sowie vom aba-Geschäftsführer Klaus Stiefermann durch die lebendige Geschichte der Fachvereinigung mit allerlei Anekdoten führen zu lassen.

Die Tagung begeisterte durch vielfältige interessante Themen. Die Krönung des Tages war, dass an diesem Tag der Regierungsentwurf des zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom Kabinett verabschiedet wurde und Peter Görgen vom BMAS einen Einblick in die Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf gewährte. Auf den Inhalt wird an dieser Stelle nicht eingegangen und insoweit auf die [Presseinformation](#) der aba verwiesen.

Stefan Oecking eröffnet die Tagung mit einem Tätigkeitsbericht. Der Vormittag wurde von Hanne Borst moderiert, der Nachmittag von Dr. Benedikt Köster.

Den Auftakt gibt Edgar Walk von Metzler Asset Management GmbH zum Thema „Digitaler Euro“. Man prüft seine Einführung, es ist aber nicht sicher, ob er kommt. Der digitale Euro sei notwendig, um den Zahlungsverkehr angesichts der fortschreitenden Digitalisierung zukunftssicher zu machen. Er soll Europas strategische Unabhängigkeit stärken, indem er auf europäischer Infrastruktur basiert und Abhängigkeiten von außereuropäischen Anbietern reduziert.

Dr. Sebastian Hannes und Johannes Strenger vom BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. stellen das Banken-SPM vor. Unter anderem wird auf den Pensionsplan rBZ-D eingegangen, der in Investmentvermögen angelegt.

Hanne Borst und Dr. André Geilenkothen eröffnen die aktuelle Stunde mit dem Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe Rentnergesellschaft. Die Arbeitsgruppe hat geprüft, ob die Vorgaben des BAG-Urteils von 2008 zur Rentnergesellschaft in ihrer Pauschalierung aufzulösen sind und an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen sind.

Christiane Grabinski stellt den Bericht aus der Arbeitsgruppe „Biometrische Rechnungsgrundlagen für Pensionsverpflichtungen der Arbeitgeber“ vor. Die DAV-Arbeitsgruppe des Fachausschusses Altersversorgung (FAV) wurde als ad-hoc AG Ende 2018 aufgrund der Veröffentlichung der Heubeck RT 2018 G gegründet und anschließend als dauerhafte AG eingerichtet.

Angelika Brandl berichtet aus der Arbeitsgruppe „Auszahlungsoptionen“. Es geht um die sachgerechte Bilanzierung von Pensionszusagen mit Auszahlungswahlrechten. Dazu werden die Inanspruchnahme-Wahrscheinlichkeiten und deren Abhängigkeit von weiteren Faktoren benötigt. Werden Kapital, Rate und Rente angeboten, wird überwiegend die Rente gewählt.

Dr. Friedemann Lucius berichtet davon, dass bei der Anwendung der IDW-Stellungnahme zu rückgedeckten Direktzusagen die „Gesamtverzinsungsannahme auf dem Prüfstand“ zu stellen sei. Bei dem Primat der Aktiv- oder Passivseite wird die jeweils andere Bilanzseite nach den anderen Rechnungsgrundlagen umbewertet. Die Gesamtverzinsung der Rückdeckungsversicherung ist eine Schlüsselannahme für die Umschätzung. Aus welchen Daten diese zu entnehmen ist, wurde diskutiert.

Barbara Schneider stellt den Evonik Versorgungsplan 2023 vor. Es handelt sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage als wertpapierorientierte Zusage. In der Rentenphase wird zum einen eine steigende garantierte Rente ermittelt, zum anderen eine Gesamtrentenhöhe (Best Estimate). Jedes Jahr wird die Gesamtrente (Best Estimate) aus dem vorhandenen Vermögen und den individuellen Barwertfaktoren neu berechnet.

Christian Mehlinger berichtet von der Kapitalanlagestrategie der DHL. Die DHL verwaltet mehrere Hundert Pensionspläne in über 100 Ländern, darunter sowohl DC als auch DB Pläne. Die Kapitalanlage erfolgt je nach Plan in die Treuhand („CTA“) oder in den Pensionsfonds.

Jürgen Fodor berichtet in der Fortsetzung der aktuellen Stunde über „IFRS 18 – Wie wirkt sich der „neue IAS 1“ auf die Pensionsbilanzierung aus?“ Für die bAV ist das „Statement of Profit or Loss“ mit der Einführung der drei neuen GuV-Kategorien Operating, Investing und Financing mit entsprechenden Zuordnungsregeln und zwei neuen verpflichtende Zwischensummen zentral.

Susanne Adelhardt zeigt einen Blick hinter die Kulissen der Auswirkungen des anstehenden Sprungs der Beitragsbemessungsgrenze. Der Anstieg der RV-BBG um 6,62% von 90.600 auf 96.600 € für 2025 war so noch nie dagewesen. Der Vortrag erläutert im Detail die nicht einfache Ermittlung der BBG und ihre Rechtsgrundlagen.

//MK

EbAV-Aufsichtsrechts- und Pensionskassentagung: aba-Pressinformationen

Auf der [EbAV-Aufsichtsrechts-](#) und [Pensionskassentagung](#) am 25./26. Sept. 2024 in Bonn wurden viele Themen des Regierungsentwurfs für das zweite Betriebsrentenstärkungsgesetzes und weitere Herausforderungen aufgegriffen, vor denen Altersversorgungseinrichtungen stehen. Die aba-Geschäftsstelle dankt allen Modertoren, Referenten und Teilnehmer für zwei gelungene Tage.

Zu den beiden Tagungen gibt es folgende zwei aba-Pressinformationen:

- [Eine Stärkung kapitalgedeckter Altersversorgung ist EU-weit notwendig. In Deutschland ist die Betriebsrente für die meisten Arbeitnehmer der Königsweg!](#)
- [25. aba-Pensionskassentagung: „Mehr Rendite“ bei Pensionskassen kann nur mit der BaFin gelingen](#)

//SD

European Retirement Week: Webinar von PensionsEurope

In der letzten Novemberwoche 2024 wird wieder eine [European Retirement Week](#) stattfinden. Sie beginnt mit einer Kick-off Veranstaltung am 25. Nov. 2024 in Brüssel.

Unser europäischer Verband PensionsEurope plant dazu das Webinar "Future-Proofing Europe's Retirement: The Case for More Funded Pensions." Teilnehmen wird u.a. Valdis Zargoskis, stellvertretender Leiter des Referats für Sozialschutz bei der EU-Kommission.

Weitere teilnehmende Verbände sind: GE Platform Europe, BETTER FINANCE, CBBA-Europe, AEIP, EBF, EFAMA, European Public Real Estate Association, ETS Association, FESE, INREV, Insurance Europe und Invest Europe.

//SD/XK

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

St	Klaus.Stiefermann@aba-online.de
Dr	Sabine.Drochner@aba-online.de
SD	Cornelia.Schmid@aba-online.de
XK	Xaver.Ketterl@aba-online.de
MK	Markus.Klinger@aba-online.de
AZ	Andreas.Zimmermann@aba-online.de

SEMINARE 2024

Pensionskasse:
Fortbildung
für Mitarbeiter,
Vorstände und
Aufsichtsräte

21. bis 22. Oktober 2024
Unterhaching (München)

[Pensionskasse: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte](#)
Vertiefungsseminar

Grundzüge
der
betrieblichen
Altersversorgung

28. bis 31. Oktober 2024
Ort offen - *WARTELISTE*

[Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung](#)
Basisseminar mit Workshop

TAGUNGEN 2025 – SAVE THE DATE

18. März 2025 **Forum Steuerrecht, Mannheim**
19. März 2025 **Forum Arbeitsrecht, Mannheim**
- 13./14. Mai 2025 **87. aba-Jahrestagung, Berlin**
25. September 2025 **Herbsttagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Königswinter**
30. September 2025 **Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn**
01. Oktober 2025 **Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn**

Weitere Termine, Informationen und Anmeldung für unsere Veranstaltungen unter:

<https://www.aba-online.de/weiterbildung/ueberblick/veranstaltungskalender>

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **31. Oktober 2024**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).

aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.

Wilhelmstraße 138 | 10963 Berlin
Telefon 030 3385811-0 | E-Mail info@aba-online.de

© aba e.V. 2024

Verantwortlich:
Klaus Stieffermann

Bildnachweis:
[shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)/[Rawpixel.com](https://www.Rawpixel.com) (Titel/Kopf)